Gemeinde Hohberg
Landkreis Ortenaukreis

Satzung der Gemeinde Hohberg über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung –

vom

15.06.2026

Aufgrund von §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 26 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hohberg hat der Gemeinderat am 15.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts oder des Verfügungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts bzw. Verfügungsrecht und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen
a) für die Zustimmung zur Aufstellung und wesentlichen Veränderung eines Grabmales 37,00 €
b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellung
für den Einzelfall 37,00 €
für die Dauerzulassung 83,00 €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechende Anwendung.

§ 5
Grabnutzungsgebühren

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechts bzw. Verfügungsrechts an Wahlgrabstätten (Kaufgräber)
sind Gebühren zu entrichten: (Verlängerungsgebühren pro Monat in Klammer):

a) für ein Einzelwahlgrab	1.100,00 €	(3,67 €)
b) für ein Einzeltiefengrab	1.600,00 €	(5,33 €)
c) für ein Doppelwahlgrab	1.960,00 €	(6,53 €)
d) für ein Doppeltiefengrab	2.800,00 €	(9,33 €)
e) für ein Urnengrab	480,00 €	(2,67 €)
f) für ein Kindergrab	300,00 €	

2. Für Reihengräber sind zu entrichten:

a) Reihengrab	800,00 €
b) Rasenreihengrab	760,00 €
c) Urnenrasenreihengrab	520,00 €

3. Wird statt einem normalen Urnengrab ein Urnenrasenreihengrab gewünscht, sind zusätzlich bei einer Ruhezeit von 20 Jahren ein Gesamtpflegebeitrag von 1.352,00 € zu entrichten. Wird statt einem Reihengrab ein Rasenreihengrab gewünscht, sind zusätzlich bei einer Ruhezeit von 25 Jahren ein Gesamtpflegebeitrag von 4.070,00 € zu entrichten.
4. Grabnutzungsrechte können nur entsprechend der jeweiligen Friedhofssatzung erworben werden.
5. Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts ist für eine davon abweichende Nutzungsdauer ein Anteil nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer zu erheben. Angefangene Jahre werden monatsanteilig berechnet.

§ 6

Allgemeine Benutzungsgebühren

Von der Gemeinde werden für die Bestattung folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Erstellung des Grabes:	
a) Reihengrab	655,00 €
b) Einzelwahlgrab	655,00 €
c) Einzeltiefengrab	720,00 €
d) Doppelwahlgrab	655,00 €
e) Doppeltiefengrab	720,00 €
f) Urnengrab	430,00 €
g) Kindergrab	315,00 €
2. Für die Benutzung der Leichenhalle:	
a) Leichenhalle anlässlich einer Trauerfeier	275,00 €
b) Kühlzelle, je angefangener Tag	5,70 €,
bei ausschl. Kühlzellennutzung und anschließender auswärtiger Bestattung jedoch mind.	24,00 €

§ 7
Aus- und Umgrabungen

Für das Aus- und Umgraben erhebt die Gemeinde folgende Gebühr:

1. für Ausgrabungen von Kindern bis 10 Jahren	285,00 €
2. für alle übrigen Bestattungen	430,00 €
3. für Ausgrabungen von Urnen	120,00 €
4. für die Wiederbestattung beträgt jeweils die Gebühr die Hälfte der Ausgrabungsgebühr.	
5. Die Gebühr für eine Umsargung beträgt	310,00 €

§ 8
Sonstige Gebühren

1. Abräumung Urnengrab, Urnenrasenreihengrab	190,00 €
2. Abräumung Einzelgrab, Einzeltiefengrab u. Reihengrab	270,00 €
3. Abräumung Doppelgrab, Doppeltiefengrab	350,00 €
4. Grabeinfassung Einzelgrab, Einzeltiefengrab u. Reihengrab	750,00 €
5. Grabeinfassung Doppelgrab, Doppeltiefengrab	980,00 €

§ 9
Inkrafttreten

1. Die Bestattungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 18.05.2026 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hohberg, den 15.06.2026

Andreas Heck
Bürgermeister

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohberg übereinstimmt.

Hohberg, den 15.06.2026

Andreas Heck
Bürgermeister

Vorstehende „Bestattungsgebührensatzung“ wurde nach der Satzung der Gemeinde Hohberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 30.03.2026 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hohberg unter www.hohberg.de am 18.06.2026 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde – Landratsamt Ortenaukreis – angezeigt.

Hohberg, den 18.06.2026

Andreas Heck
Bürgermeister

Unterzeichnet am 18/06/2026
Andreas Heck
Andreas Heck
Zertifiziert von yousign